

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	23.01.2020

Spielhallen im Stadtbezirk 6

Bezug: AN/1531/2019

Die CDU-Fraktion führt aus, dass nach den jüngsten Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Münster noch strittige Fragen zum Glücksspielgesetz, dessen Übergangsfrist am 1. Juli 2017 endete, entschieden wurden. Der darin u. a. festgelegte Mindestabstand von 350 Metern zwischen Spielhallen und etwa Kindergärten, Schulen und Jugendtreffs ist nun unabhängig von Härtefallregelungen und Bestandsschutz älterer Einrichtungen einzuhalten. Abhängig von kommunalen Auswahlentscheidungen gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag müssen bei Abstandsunterschreitungen Spielhallen ggf. geschlossen werden.

Ein Beispiel für eine solche erforderliche städtische Schließungsverfügung ist ein Spielbetrieb im Einkaufszentrum in Heimersdorf. Er liegt nach unserer Messung 250 m vom Grundschulgelände, ca. 100 m vom Kindergarten Taborplatz und 40 m vom Jugendzentrum „Magnet“ entfernt.

In diesem Zusammenhang bittet die CDU-Fraktion die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1

Wie ist der Begriff „Spielhalle“ für das Verfahren zu verstehen?

Antwort der Verwaltung

Eine Spielhalle im glücksspielrechtlichen Sinne ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe (also kein Reisegewerbe und kein Marktverkehr), das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten (Geld- oder Warenspielgeräte) im Sinne der Gewerbeordnung dient. Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen.

Frage 2

Wie viele solche Betriebe gibt es im Stadtbezirk 6?

Antwort der Verwaltung

Im Stadtbezirk 6 gibt es derzeit acht Spielhallen.

Frage 3

Wie viele davon kommen wegen Unterschreitung der Mindestabstände für die städtischen Auswahlentscheidungen infrage? (Bitte um Benennung im nicht-öffentlichen Teil.)

Antwort der Verwaltung

Von einer Auswahlentscheidung sind sechs Spielhallen an zwei Standorten betroffen, so dass letztlich zwei Spielhallen genehmigungsfähig sein werden. Ergänzend sind die Härtefälle zu betrachten,

die derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden können.

Die Verwaltung wird bei ihren Entscheidungen die gesetzlichen Abstandsgebote berücksichtigen. Dies geschieht bereits im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, so dass die Abstände der Spielhallen zueinander von mindestens 350 m sowie zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von mindestens 350 m gewahrt werden können. In der laufenden Sachbearbeitung zur Konzessionierung von Spielhallen werden über die im Einzelfall erforderlichen Abstände hinaus die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages berücksichtigt. Im Interesse der Antragstellenden und aufgrund der zu erwartenden gerichtlichen Anfechtungen werden die Auswahlentscheidungen der Verwaltung transparent dargestellt.

Zwei der insgesamt acht Spielhallen erfüllten die rechtlichen Voraussetzungen und waren genehmigungsfähig, so dass für diese Betriebe bereits im Jahr 2017 bzw. 2018 eine glücksspielrechtliche Spielhallenerlaubnis erteilt wurde. Dazu gehört auch die angeführte Spielhalle Haselnußweg, dem erwähnten Einkaufszentrum in Heimersdorf. In diesem Fall war das Abstandsgebot zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dem Willen des Gesetzgebers entsprechend unbeachtlich, da die Spielhalle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes NRW bereits bestand und eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden war. Die inzwischen erteilte glücksspielrechtliche Erlaubnis wurde – in Erfüllung aller Voraussetzungen – rechtmäßig erteilt und ist daher nicht zu widerrufen bzw. keine Schließung zu veranlassen.